

Miteinander

Förderverein für kirchliche Gemeindearbeit e.V., Gerlingen - Satzung vom 20. Januar 2000, zuletzt geändert am 30.09.2015 -

§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen MITEINANDER, Förderverein für kirchliche Gemeindearbeit e.V., Gerlingen. Er hat seinen Sitz in Gerlingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' §51ff der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

Zweck der Arbeit ist die Erhaltung und Förderung von Gemeinde- und Jugendarbeit in der Evangelischen Petruskirchengemeinde Gerlingen, um das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat weiterzugeben. Deshalb ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und ihren Organen sowie mit dem CVJM Gerlingen und anderen kirchlichen Gruppen dem Verein stete Verpflichtung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Ansammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die für die Sicherstellung der Finanzierung der erforderlichen Personal- und Sachkosten verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§3 Gemeinnützigkeit

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Haftung

Für Verbindlichkeiten, die im Namen des Vereins eingegangen wurden, haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich möglich.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen, indem sie sich zur Zahlung des festgesetzten Monatsbeitrags verpflichten und - soweit möglich - persönlich im Sinne des Vereins mithelfen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Juristische Personen entsenden jeweils aus ihrer Mitte eine(n) stimmberechtigte(n) Vertreter(in) zur Mitgliederversammlung. Mitglieder, die in eine soziale Notlage (z.B. Arbeitslosigkeit) geraten sind, werden durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit.

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheiden die beiden Vorsitzenden gemeinsam.

Der Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen

des Vereins verstößt. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zukommen. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich, den Verein soweit möglich bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 Beiträge - Spenden - Rechnungsprüfung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Beitragszahlungen und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassensführerIn, dem/der SchriftführerIn und drei BeisitzerInnen. Jedes Vorstandsmitglied wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sollen gleichzeitig dem Kirchengemeinderat der Evang. Petruskirchengemeinde angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Im Interesse der effektiveren Geschäftsabwicklung hat der Vorstand die Möglichkeit, sich durch Zuwahl von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern zu erweitern. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie haben nach ihrer Zuwahl im Vorstand volles Stimmrecht.

Dem Vorstand obliegen in ehrenamtlicher Funktion die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann für seine Auslagen Ersatz aus Vereinsmitteln bekommen.

Haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat eingestellt. Er führt die Dienstaufsicht. Die Fachaufsicht kann durch den Vorstand delegiert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r vertritt einzeln.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird von dem/der Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden) einberufen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden).

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand das Recht, sich durch Nachwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt, oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Rechtsgeschäftliche Vertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende(n).

Zu Beschlüssen der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder (s. §9) und zwei KassenprüferInnen für die Dauer von drei Jahren.
- b) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- c) Sie faßt Beschluß über die Entlastung des Vorstands.
- d) Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest (vgl. §7).

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der SchriftführerIn protokolliert und von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Petruskirchengemeinde Gerlingen zu. Die Empfängerin hat das ihr zufallende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die konstituierende Versammlung am 20. Januar 2000 errichtet.

Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gerlingen, den 20. Januar 2000

Gründungsmitglieder: